



## **Amtsgericht Remscheid**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15.07.2026, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 13244,**

**BV lfd. Nr. 1**

862/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 210, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Bürgerstraße 171, 173, Größe: 1.462 m<sup>2</sup>

**Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 13244,**

**BV lfd. Nr. 1**

862/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 210, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Bürgerstraße 171, 173

**Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 13244,**

**BV lfd. Nr. 1**

862/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 210, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Bürgerstraße 171, 173

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich laut Verkehrsgutachten um eine Einzelgarage Baujahr ca. 1957, welche sich auf dem Flurstück 190 steht. Generell sind die Flurstücke 189, 4 und 190 im Teileigentum. Die Flurstücke 189/4/190 bilden

gemeinsam 862/100.000 Miteigentumsanteile. Auf dem Flurstück 4 befindet sich ein Mehrfamilienhaus, die Hausnummer 171, auf dem Flurstück 189 befindet sich ebenfalls ein Mehrfamilienhaus mit der Hausnummer 173. Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 189 und 190 eine Garagenanlage, sowie die zu bewertende Einzelgarage.

Die Garage lässt sich über die Burger Straße durch eine Zufahrt zur Gebäuderückseite erreichen. Die Zufahrt ist geteert und endet zu den Garageneinheiten. Die Zufahrt erfolgt über das Flurstück 4 und geht weiter zum Flurstück 190 und 189.

Die Flurstücke befinden sich in Hanglage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

4.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

